



PLANFESTSETZUNGEN:

Gebiet	WR (2) x)
Bauweise	△ xx)
Geschosszahl (Z)	⊕
Grundflächenzahl GRZ	0,3
Geschossflächenzahl GFZ bei Z II	0,5
Dachform S=Satteldach	S
Dachneigung bei Z II	25-35°
Kniestock bei Z II	nein
Dachgauben bei Z II	nein
Gebäudehöhe talseitig an der Traufseite (in m)	xxx) 6,50 m
Mindestgröße der Baugrundstücke (in m²)	700

BESONDERE FESTSETZUNGEN:

- x) Ausnahmsweise zulässige Anlagen gem. § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- xx) Nur Einzelgebäude
- xxx) Gemessen vom Geländeschnitt bis Schnittpunkt der Aussenwand mit der Dachkante (§ 25 (6) HBO)

Einzelgaragen sind -auch bei festgesetzten Bauwuch- an der Nachbargrenze zulässig, soweit hierfür keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Wenn Garagen zweier benachbarten Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammen zu fassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.

~~Für Garagen sind die Bestimmungen der BNetzVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten (z.B. Steilhang) und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.~~

PLANZEICHENERLÄUTERUNG:

WR	REINES WOHNGEbiet
—	BAULINIE
—	BAUGRENZE
- - -	GRUNDSTÜCKSGRENZE (NICHT VERBINDLICH)
■	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
□	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
□	GEPLANTE BEBAUUNG MIT EIN-GETRAGENER FIRSTRICHTUNG
—	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
—	ÖFFENTLICHER FUSSWEG
■	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS-PLANS.

AUFGESTELLT= KASSEL 1.8.1973

HEINZ E. STEFFENS ARCHITEKT VFA
 KASSEL, BAUMGARTENSTRASSE 14
 TEL. 0561 / 391 31

TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 2 M. 1=1000

GEMEINDE CALDEN
 ORTSTEIL WESTUFFELN

FLUR 3 VORM WATTBERG

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie § 1 der 2.Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hessischen Bauordnung vom 6.7.1957 i.d.F. vom 30.9.1966 (GVBl. S. 305).

Bescheinigung des Katasteramtes:
 "Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmt."
 Stand: 11.7.73



Aufstellungsbeschlußvermerk:
 "Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 31. Aug. 1973..."

Offenlegungsvermerk:
 "Der Planentwurf hat in der Zeit vom 15. Okt. 1973 bis 15. Nov. 1973 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 15. Nov. 1973 vollendet."

Satzungsbeschlußvermerk:
 "Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 15. Feb. 1974 beschlossen worden."

Calden, 15. Dez. 1975

GENEHMIGT
 unter Auflagen u. Einschränkungen
 mit Verfügung vom 11. Nov. 1976
 - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (M) -



Kassel, den 11. Nov. 1976

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT



Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung und Offenlegung nach der Genehmigung:
 "Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 1. Feb. 1976 bis 1. März 1977 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 28. Jan. 1977 vollendet."

Calden, 10. März 1977

